

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 28/2022 zu den Europrivacy- Zertifizierungskriterien in Bezug auf ihre Genehmigung als Europäisches Datenschutzsiegel durch den Ausschuss gemäß Artikel 42 Absatz 5 (DSGVO)

Angenommen am 10. Oktober 2022

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung.

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“ oder „Ausschuss“) und die Europäische Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren (im Folgenden „Zertifizierungsverfahren“) sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass die DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird, wobei den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird.² Darüber hinaus kann die Einführung von Zertifizierungsverfahren die Transparenz erhöhen und den betroffenen Personen einen Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Produkte und Dienstleistungen ermöglichen.³
- (2) Die Zertifizierungskriterien sind integraler Bestandteil eines Zertifizierungsverfahrens. Deshalb sieht die DSGVO Genehmigungserfordernisse vor, wobei die Kriterien – im Falle eines nationalen Zertifizierungsverfahrens – der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO) oder – im Falle eines Europäischen Datenschutzsiegels – der Genehmigung durch den EDSA (Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe o DSGVO) bedürfen.
- (3) Beabsichtigt eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) vorzuschlagen, dass der EDSA ein Europäisches Datenschutzsiegel gemäß Artikel 42 Absatz 5 DSGVO genehmigt, sollte die Aufsichtsbehörde angeben, dass der Programmeigner beabsichtigt das Zertifizierungsverfahren in allen Mitgliedstaaten anzubieten. In diesem Falle besteht die Rolle des EDSA im Wesentlichen darin, die einheitliche Anwendung der DSGVO sicherzustellen, und zwar durch das in den Artikeln 63, 64 und 65 DSGVO vorgesehene Kohärenzverfahren. In diesem Rahmen genehmigt der EDSA die Zertifizierungskriterien gemäß Artikel 64 Absatz 2 DSGVO.
- (4) Diese Stellungnahme soll sicherstellen, dass die DSGVO, was die zu entwickelnden zentralen Elemente von Zertifizierungsverfahren angeht, einheitlich angewendet wird, auch von den Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern. Die Bewertung durch den EDSA erfolgt insbesondere auf Grundlage der „Leitlinien 1/2018 für die Zertifizierung und Ermittlung von Zertifizierungskriterien nach

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² Artikel 42 Absatz 1 DSGVO.

³ Erwägungsgrund 100 DSGVO.

den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) und des dazugehörigen Anhangs „Leitlinien für die Überprüfung und Bewertung von Zertifizierungskriterien“ (im Folgenden „Zusatz“), für den die Anhörungsfrist im Rahmen der öffentlichen Konsultation am 26. Mai 2021 abgelaufen ist.

- (5) Danach erkennt der EDSA an, dass jedes Zertifizierungsverfahren einzeln zu betrachten ist und die Bewertung anderer Zertifizierungsverfahren davon unberührt bleibt.
- (6) Zertifizierungsverfahren sollten Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern ermöglichen, die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen. Ihre Kriterien sollten deshalb die Anforderungen und Grundsätze des in der DSGVO niedergelegten Schutzes personenbezogener Daten ordnungsgemäß widerspiegeln und zur deren einheitlicher Anwendung beitragen.
- (7) Gleichzeitig sollte der Programmeigner sicherstellen, dass das Zertifizierungsverfahren mit allen einbezogenen oder genutzten ISO-Normen und Zertifizierungspraktiken übereinstimmt und mit diesen konform ist.
- (8) Folglich sollten Zertifizierungen den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern einen Mehrwert bieten, indem sie dabei helfen, standardisierte und spezifizierte organisatorische und technische Maßnahmen umzusetzen, die nachweislich die Einhaltung der DSGVO von Verarbeitungsvorgängen erleichtern und verbessern, wobei sektorspezifische Anforderungen berücksichtigt werden.
- (9) Der EDSA begrüßt die Bemühungen von Programmeignern Zertifizierungsverfahren auszuarbeiten, die praktische und potenziell kosteneffektive Instrumente sind, um eine größere Konformität mit der DSGVO- zu gewährleisten und das Recht von betroffenen Personen auf den Schutz ihrer Privatsphäre und auf Datenschutz durch mehr Transparenz zu stärken. .
- (10) Der EDSA erinnert daran, dass Zertifizierungen Instrumente einer freiwilligen Selbstkontrolle sind und dass die Einhaltung eines Zertifizierungsverfahrens weder die Verantwortung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung der DSGVO reduziert, noch die Aufsichtsbehörden daran hindert, ihre Aufgaben und Befugnisse aus der DSGVO und den einschlägigen nationalen Gesetzen wahrzunehmen.
- (11) In dieser Stellungnahme befasst sich der EDSA mit Themen wie dem Anwendungsbereich der Kriterien sowie ihrer Anwendbarkeit und ihrer Relevanz in allen Mitgliedstaaten.
- (12) Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt auf den Zertifizierungskriterien. Sollte der EDSA im Zusammenhang mit seiner diesbezüglichen Stellungnahme abstrakte Informationen über die Bewertungsmethoden benötigen, um die Überprüfbarkeit der Kriterien gründlich bewerten zu können, beinhaltet diese Stellungnahme keine Genehmigung der betreffenden Bewertungsmethoden.
- (13) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 2 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen AB über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden. Gelangt der EDSA in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass die in Rede stehenden Kriterien nicht genehmigt werden können, kann die AB die Kriterien erneut zur Genehmigung vorlegen, wenn die in der ursprünglichen Stellungnahme des EDSA geäußerten Bedenken behoben sind –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die Kriterien „Europrivacy v.60 criteria“ (im Folgenden „Entwurfsfassung der Zertifizierungskriterien“, „Zertifizierungskriterien“ oder „Kriterien“) für die Zertifizierung gemäß Artikel 42 Absatz 5 DSGVO und den Leitlinien wurden vom European Center for Certification and Privacy (im Folgenden „Programmeigner“) aufgestellt.
2. Die luxemburgische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „LU-AB“) hat die Europrivacy-Zertifizierungskriterien am 28. September 2022 dem EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 2 DSGVO zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 28. September 2022.
3. Das Europrivacy-Zertifizierungsverfahren ist keine Zertifizierung gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO, die für die internationale Datenübermittlung vorgesehen ist, und bietet deshalb keine geeigneten Garantien im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen unter den in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f genannten Bedingungen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist nämlich nur zulässig, wenn die Bestimmungen von Kapitel V DSGVO eingehalten werden.

2 BEWERTUNG

4. Der EDSA hat seine Bewertung der Zertifizierungskriterien im Hinblick auf deren Genehmigung im Sinne von Artikel 42 Absatz 5 DSGVO nach der in Anhang 2 der Leitlinien (im Folgenden „Anhang“) vorgesehen Gliederung nebst Zusatz vorgenommen.
5. Der EDSA merkt an, dass die Vorgaben zur Durchführung und die Mittel zur Überprüfung des Zertifizierungsverfahrens, die der Programmeigner im Kriterienkatalog aufstellt bzw. vorschlägt, nicht durchgehend konsistent sind. So wird in Abschnitt T.2.3.2 gefordert, dass es Regeln, Grundsätze, Verfahren oder Mechanismen für die Aufdeckung und Meldung von Angriffen gibt (z. B. ein Angriffserkennungssystem, das den Netzwerkverkehr auf verdächtige Aktivitäten hin überwacht und bei Feststellung solcher Aktivitäten Alarm gibt), wohingegen, was die vorgeschlagenen Mittel für die Überprüfung angeht, von Inspektion und Penetrationstest die Rede ist (wie im Abschnitt T.2.3.1 gefordert). Auch wenn solche Inkonsistenzen nicht in den Gegenstandsbereich seiner Bewertung fallen, hebt der EDSA hervor, dass diese der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle entgegenstehen können, wenn diese nicht vom Programmeigner beseitigt werden.

2.1 Anwendungsbereich des Zertifizierungsverfahrens und Evaluierungsgegenstand (Target of Evaluation (ToE))

6. Das Europrivacy-Zertifizierungsverfahren ist ein allgemeines Verfahren, da es auf ein breites Spektrum verschiedener Verarbeitungsvorgänge abzielt, die von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden. Die Hauptkriterien dieses Zertifizierungsverfahrens bestehen aus den „Core Criteria“ [Hauptkriterien] und den „TOMs Checks and Controls“ [TOM-Checks und Kontrollen], welche technische und organisatorische Maßnahmen

betreffen, die zur Sicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten ergriffen werden. Einige der „TOMs Checks and Controls“-Kriterien finden nur Anwendung, wenn es sich beim Evaluierungsgegenstand (im Folgenden „ToE“) um die Verarbeitung besonderer Datenkategorien, Daten über Straftaten oder personenbezogener Daten eines Kindes handelt.

7. Darüber hinaus sehen die Kriterien auch „Complementary contextual checks and controls“ [ergänzende kontextbezogene Checks und Kontrollen] vor, die sicherstellen sollen, dass die mit dem ToE verbundene Datenverarbeitung den bereichs- und technologiespezifischen Anforderungen genügt. In einer vom Programmeigner vorgelegten Informationsmatrix ist beschrieben, für welche Kategorien von Datenverarbeitungsvorgängen die einzelnen Kriterien für die „Complementary contextual checks and controls“ [ergänzenden kontextbezogenen Checks und Kontrollen] Anwendung finden.
8. Der EDSA begrüßt allgemeine Programme, die spezifische Kriterien vorsehen, damit sie skalierbar und auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge oder Tätigkeitsbereiche anwendbar sind. Der EDSA möchte jedoch auch klarstellen, dass im Kontext eines allgemeinen Programms die Vollständigkeit der Kriterien für spezifische Verarbeitungsvorgänge nicht erforderlich ist und daher im Rahmen dieser Stellungnahme nicht bewertet wurde. Des Weiteren erinnert der EDSA daran, dass, soweit er Dokumente zu spezifischen Verarbeitungstätigkeiten veröffentlicht hat, diese Dokumente vom Programmeigner und den akkreditierten Zertifizierungsstellen berücksichtigt werden müssen.
9. Die für die Spezifikation des ToE geltenden Kriterien sind in den in A.2.1.1. genannten Anforderungen definiert. Die besonderen Regeln für das vom Antragsteller und der Zertifizierungsstelle zu befolgende Verfahren zur Bestimmung des ToE sind im Europrivacy-Programm (10.2 – Pre-certification Activities [der Zertifizierung vorausgehende Tätigkeiten]) festgelegt.
10. Der Ausschuss stellt in den von der LU-AB vorgelegten Unterlagen zum Anwendungsbereich des Zertifizierungsverfahrens fest, dass das Europrivacy-Programm Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gilt. Die Anwendbarkeit der Kriterien wird je nach der Funktion und den Zuständigkeiten des Antragstellers bestimmt.
11. Der Ausschuss stellt fest, dass es einem Verantwortlichen möglich ist, das Europrivacy-Zertifizierungsverfahren für einen ToE zu beantragen, der gemeinsamer Verantwortlichkeit unterliegt (Kriterien A.2.7.1). Der Ausschuss möchte hervorheben, dass die akkreditierte Zertifizierungsstelle im Falle eines ToE, der gemeinsamer Verantwortlichkeit unterliegt, das Antragsverfahren sehr sorgfältig durchführen müssen, um sicherzustellen, dass der ToE sinnvoll ist und der Antragsteller die volle Verantwortung dafür trägt, dass der ToE sämtliche sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen, deren Nachweis das Zertifizierungsverfahren dienen soll, erfüllt. Es könnte nämlich sein, dass die Absprache, die zwischen dem Antragsteller und den anderen gemeinsamen Verantwortlichen bezüglich des ToE über ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Einhaltung der sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen⁴ getroffen wurde, den Antragsteller – je nach dem Kontext der den ToE betreffenden Verarbeitungstätigkeiten – an der Erfüllung der Zertifizierungskriterien hindert.

⁴ Bei der Festlegung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausübung der Rechte der betroffenen Person und den Informationspflichten. Darüber hinaus sollte sich die Zuständigkeitsverteilung auch auf andere Pflichten des Verantwortlichen erstrecken, etwa in Bezug auf die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, die Rechtsgrundlage, Sicherheitsmaßnahmen, die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgenabschätzungen, die Heranziehung von Auftragsverarbeitern, Datenübermittlungen an Drittländer und Kontakte zu betroffenen Personen und

12. Der Ausschuss merkt an, dass die Datenverarbeitung genetischer Daten aus dem Anwendungsbereich der Europrivacy-Zertifizierungskriterien ausgenommen ist. Folglich erstreckt sich die vom Ausschuss vorgenommene Bewertung der Kriterien nicht auf die Eignung der Kriterien für einen Evaluierungsgegenstand (ToE), der eine derartige Datenverarbeitung beinhalten würde.

2.2 Verarbeitungsvorgänge

13. Die Kriterien betreffen die relevanten Komponenten der Verarbeitungsvorgänge (Daten, Systeme und Verarbeitung) in Bezug auf den allgemeinen Anwendungsbereich des Zertifizierungsverfahrens. Insbesondere ist es anhand der Kriterien möglich, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 DSGVO zu erkennen (Abschnitt G.2 der Kriterien – Special Data Processing [Verarbeitung besonderer Daten]).

2.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

14. Nach den Kriterien ist es erforderlich, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang im ToE zu prüfen sowie die Anforderungen der Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 DSGVO zu prüfen (Abschnitt G.1 der Kriterien – Lawfulness of Data Processing [Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung]).

2.4 Datenverarbeitungsgrundsätze

15. Die Kriterien tragen den in Artikel 5 DSGVO niedergelegten Datenschutzgrundsätzen hinreichend Rechnung. Insbesondere ist es nach den Kriterien erforderlich, dass der Antragsteller nachweist, dass die personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind („Datenminimierung“).

2.5 Allgemeine Verpflichtungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

16. Die Kriterien spiegeln die Verpflichtungen, die dem Verantwortlichen durch Artikel 24 DSGVO auferlegt werden, wider (G.4 – Data Controller Responsibility [Verantwortung des Verantwortlichen]) und schreiben die Evaluierung der zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen gemäß Artikel 28 DSGVO vor (Abschnitt G.5 der Kriterien – Data Processors or sub Processors [Auftragsverarbeiter und Unter-Auftragsverarbeiter von Daten]).
17. Die Kriterien schreiben vor, dass alle Antragsteller einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen müssen; auch in Fällen, in denen der Antragsteller nicht gemäß Artikel 37 DSGVO zur Benennung eines DSB verpflichtet ist. Nach den Kriterien wird geprüft, ob der DSB den sich aus den Artikeln 37 bis 39 ergebenden Anforderungen genügt (Abschnitt G.9 der Kriterien – Data Protection Officer [Datenschutzbeauftragter]).
18. Nach den Kriterien ist der Inhalt des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO zu prüfen (Abschnitt G.5.3 der Kriterien – Records of processing activities [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten]).

2.6 Rechte der betroffenen Personen

19. Das Recht der betroffenen Person auf Information gemäß Kapitel III DSGVO wird in den Kriterien, die das Treffen diesbezüglicher Vorkehrungen vorschreiben, angemessen berücksichtigt. Nach den

Aufsichtsbehörden. (Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO).

Kriterien sind auch Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, in den Verarbeitungsvorgang einzugreifen, um die Rechte der betroffenen Personen zu garantieren und Berichtigungen, Löschungen oder Einschränkungen zu ermöglichen (Abschnitt G.3 der Kriterien – Rights of the Data Subjects [Rechte der betroffenen Personen]).

2.7 Gefahren für Rechte und Freiheiten

20. Nach den Kriterien ist gemäß Artikel 35 DSGVO eine Bewertung der Gefährdung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorzunehmen, die von der mit dem ToE verbundenen Datenverarbeitung ausgeht (Abschnitt G.8 der Kriterien – Data Protection Impact Assessment [Datenschutz-Folgenabschätzung]).

2.8 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes

21. Nach den Kriterien sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit der Verarbeitungsvorgänge zu ergreifen. Nach den Kriterien sind auch technische Maßnahmen zur Implementierung von Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß den Artikeln 25 und 32 DSGVO zu treffen (Abschnitt G.6 der Kriterien – Security of Processing and Data Protection by Design [Sicherheit der Verarbeitung und Datenschutz durch Technikgestaltung], Abschnitt T.1/T.2 der Kriterien – Core Security Requirements/Extended Security Requirements [Kern-Sicherheitsanforderungen / Erweiterte Sicherheitsanforderungen]).
22. Die Kriterien sehen vor, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die sicherstellen, dass im Fall von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten die betreffenden Melde- und Benachrichtigungspflichten rechtzeitig und in vollem Umfang gemäß den Artikeln 33 und 34 DSGVO erfüllt werden (Abschnitt G.7 der Kriterien – Management of Data Breaches [Vorgehen im Fall von Datenschutzverletzungen]).

2.9 Kriterien für den Nachweis des Vorhandenseins geeigneter Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten

23. Nach den Kriterien ist es erforderlich, dass alle den ToE betreffenden Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen angegeben werden und dass die Wahl des Datenübermittlungsinstruments, das geeignete Garantien vorsieht, begründet wird, so wie in Kapitel V DSGVO vorgesehen (Abschnitt G.10 der Kriterien – Transfers of personal data to third countries or international organisations [Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen]).

3. ZUSÄTZLICHE KRITERIEN FÜR DAS EUROPÄISCHE DATENSCHUTZSIEGEL

24. Gemäß den Leitlinien umfasst die Bewertung die Frage, ob „die Kriterien dazu geeignet [sind], auch den Datenschutzvorschriften oder -szenarien der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen“. Nach Abschnitt G.1.1.3 der Kriterien muss der Antragsteller diese Bewertung im National Obligations Compliance Assessment Report (NOCAR) [Bericht über die Bewertung der Einhaltung nationaler Verpflichtungen] vorlegen. Der Ausschuss merkt an, dass dieser Bericht eine Bewertung der für den ToE geltenden nationalen Verpflichtungen enthalten muss und dass darin die Maßnahmen zu dokumentieren sind, die der Antragsteller ergriffen hat, um die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sowie ggf. die laufenden Abhilfemaßnahmen. Der Antragsteller sollte die vom

Programmeigner zur Verfügung gestellte Liste der zentralen ergänzenden nationalen Anforderungen nicht als erschöpfende Auflistung der für den ToE relevanten nationalen Anforderungen ansehen. Bei der unverbindlichen Auflistung der Mindestanforderungen an ergänzende Prüfungen und Kontrollen, die vom Programmeigner zur Verfügung gestellt wurde, handelt es sich nicht um Zertifizierungskriterien im Sinne des Gegenstands dieser Stellungnahme.

FAZIT/EMPFEHLUNGEN

25. Der EDSA gelangt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Europrivacy-Zertifizierungskriterien mit der DSGVO in Einklang stehen, und genehmigt diese in Wahrnehmung seiner in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe o DSGVO vorgesehenen Aufgabe; dies führt zur gemeinsamen Zertifizierung (Europäisches Datenschutzsiegel).
26. Der EDSA wird das Europrivacy-Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 8 in das öffentliche Register der Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen aufnehmen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

27. Diese Stellungnahme richtet sich an die LU-AB und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende